

Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie

POP BESCHWERDEMANAGEMENT

BESCHWERDEN DIE AUSBILDUNG BETREFFEND

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Personen, die sich in fachspezifischer Ausbildung in POP befinden, überdies aber auch für all diejenigen, die im Bewerbungsverfahren zur POP-Lehrtherapeut*in oder POP-Lehrsupervisor*in sind.

1. Stufe:

a.) Beschwerden gegen einzelne Lehrende, Evaluierungen und andere den Ausbildungsfortgang betreffende Entscheidungen des Lehrausschusses sollen in einem ersten Schritt möglichst direkt an die betroffene Person/das betroffene Gremium gerichtet werden.

b.) Beschwerden über Angelegenheiten, die die Ausbildungsordnung betreffen, sowie finanzielle, organisatorische und strukturelle Belange sind an den Lehrausschuss zu richten.

2. Stufe:

Ist die direkte Beschwerde (siehe 1a) nicht möglich oder führt sie zu keiner Lösung, dann ist die Beschwerde an die Beschwerdestelle zu richten.

Die Beschwerdestelle prüft zuerst die Zuständigkeit. Bei Zuständigkeit gelten folgende Prinzipien:

Die Beschwerdestelle fällt keinen Spruch, sondern kommuniziert mit dem Ziel, eine direkte Konfliktlösung zu fördern.

D.h. die Beschwerdestelle nimmt die Beschwerde auf, nimmt aber im gesamten Verlauf weder für noch gegen sie Stellung.

Die Kommunikation wird in erster Linie mit der/dem Beschwerdeführer*in geführt mit dem Ziel, sie zu direkter Konfliktlösung zu ermutigen bzw. befähigen. Die Beschwerdestelle hat unter Umständen auch die Möglichkeit Empfehlungen auszusprechen.

Wenn es notwendig/förderlich erscheint, wird in zweiter Linie auch mit der die Beschwerde betreffenden Person/Gremium kommuniziert, aber immer in voller Transparenz, d.h. vor allem nur bei Einverständnis der/des Beschwerdeführers*in.

Schließlich ist es auch möglich, einen Klärungs- bzw. Lösungsversuch in Anwesenheit aller Betroffenen durchzuführen (Klärungs- u. Einigungsversuch im Sinne einer Mediation).

Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie

Die Beschwerdestelle besteht aus 3 Mitgliedern, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollen. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Lehrausschuss für den Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Eine Weiterbestellung ist möglich.

3. Stufe:

Wenn in Stufe 2 keine Lösung gefunden werden kann, wird die Beschwerde an eine für ausschließlich diesen Fall vom Lehrausschuss bestellte Beschwerdekommision, bestehend aus 3 Mitgliedern (1 Mitglied des Lehrausschusses, 1 Lehrsupervisor*in, 1 Mitglied des Vorstands des POP Vereins) weitergeleitet.

Das Mitglied des Lehrausschusses bzw. die Lehrsupervisor*in werden vom Lehrausschuss bestellt, das Vorstandsmitglied des POP-Vereins vom Vorstand des POP Vereins. Ist die Beschwerdeführer*in eine Ausbildungskandidat*in, ist die dritte Person der Beschwerdekommision eine Vertrauensperson, die von der Beschwerdeperson aus dem Kreis der POP Absolvent*innen namhaft gemacht wird. Der/die für die Beschwerdekommision nominierte Lehrsupervisor*in sowie das für die Beschwerdekommision nominierte Mitglied des Vorstands des POP Vereins dürfen nicht auch Mitglieder des Lehrausschusses sein. In dieser Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Alle Mitglieder der Beschwerdestelle bzw. der Beschwerdekommision unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

In dieser Beschwerdekommision aus 3 Mitgliedern dürfen die von der Beschwerde betroffenen Lehrpersonen bzw. Mitglieder nicht mit der Beschwerde befasst werden und an der Entscheidungsfindung nicht teilnehmen.

Das Gremium bzw. die Person, an das/die die Beschwerde gerichtet ist, soll mit der Bearbeitung der Beschwerde innerhalb von sechs Wochen beginnen.

Der Spruch der Beschwerdekommision erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist für alle Betroffenen bindend.

BESCHWERDEN ETHIKTHEMEN BETREFFEND SIND AN DIE ETHIKBEAUFTRAGTEN ZU RICHTEN

Wien, 12. Oktober 2020